

Anlage zur Kleingartenordnung:

Stand: 23.04.2010

Ergänzend zur Kleingartenordnung der Stadt Koblenz wird für den Verein festgelegt:

1 Verschuß der Tore:

- 1.1 Die Außentore der Gartenanlage sind ständig geschlossen zu halten, da der Gefahr der Einnistung von Kaninchen nicht anders begegnet werden kann.
- 1.2 Beim Verlassen der Anlage sind die beiden Haupttore des Mittelweges abzuschließen.

2 Ruhe in der Gartenanlage:

Die Pächter werden unter Hinweis auf die Ruhezeiten sowie § 22 der Kleingartenordnung gebeten, im erforderlichen Fall mäßigend auf Kinder einzuwirken.

Ballspiele sowie das Fahren mit Fahrrädern und Mofas innerhalb der Anlage sind nicht erlaubt.

3 Wasseruhren:

Die Hauptwasseruhr und die Uhren in den Gartenlauben werden aus Sicherheitsgründen in den Wintermonaten ausgebaut.

Sofern keine ungewöhnlichen Witterungsbedingungen vorliegen, wurden nachstehende Termine festgelegt:

Einbau: jeweils letzter Samstag im März

Ausbau: jeweils letzter Samstag im Oktober

4 Zäune:

4.1 Außenzaun

Die einzelnen Pächter sind für die Überprüfung des Hasendrahtes entlang ihrer Parzelle verantwortlich.

Schäden sind umgehend zu beheben.

An den Einzeltoren sind die Abstände zwischen Tor und Pfosten zu überprüfen. Bei zu großem Abstand ist auch hier Hasendraht anzubringen.

4.2 Jägerzaun:

Der Jägerzaun gehört zur Gesamtanlage. Er unterliegt somit der Unterhaltung durch den Verein.

Der Vorstand legt je nach Bedarf (ca. alle 2-3 Jahre) fest, wann der Zaun gestrichen werden muss.

Das Holzschutzmittel wird aus der Instandsetzungsumlage beschafft und dem einzelnen Pächter zur Verfügung gestellt.

5 Gemeinschaftsarbeit:

5.1 Gemeinschaftsarbeit ist Arbeit, die zur:

- Unterhaltung der Kleingartenanlage mit angrenzendem Gelände und
- Vorbereitung und Durchführung des Sommerfestes anfällt.

Hierzu erfolgt bei Bedarf eine gesonderte Aufforderung durch den Vorstand.
Die Tätigkeiten zur Pflege der sich in der Anlage und um die Anlage herum befindlichen Zäune, Wege, Rasen- und Waldflächen sowie Hecken werden in einem Pflegeplan nach Pflegeabschnitten festgelegt.

5.2 Stundenzahl und Ableistung:

Die Anzahl der zu erbringenden Stunden und die Höhe der bei Nichtableistung fälligen Abstandszahlung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6 Erhaltungs- und Verschönerungsarbeiten:

Den Pächtern obliegen im unmittelbaren Bereich ihrer Parzelle nachstehend aufgeführte Arbeiten:

- Schneiden der Hainbuchenhecke; *
- Mähen und Entsorgen des Rasenstreifens zu den Wegen;
- Entfernen von Unkraut unter der Hecke und bis zur Hälfte des angrenzenden Weges;
- Streichen des Jägerzaunes (siehe Ziff. 4.2)
- Säubern des Außenzaunes von Bewuchs.

7 Anzahl und Größe von Gewächshäusern/ Tomatenhaus:

Auf jede Parzelle darf nur ein Gewächshaus/Tomatenhaus, nach schriftlichem Antrag, gestellt werden. Dessen Gesamtfläche hat 6 m² und die Bauhöhe 2,00 m nicht zu überschreiten. Die Mindestabstände zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten. Die Bauausführung und das Aussehen sollen handelsüblichen Gewächshäusern entsprechen.

Ein Anspruch auf Entschädigung bei Abgabe des Gartens besteht mit der Genehmigung zur Aufstellung des Gewächshauses nicht. (gem. Richtlinien für die Wertermittlung Nr. 4.3.6)

* Die Hecke soll insgesamt eine Höhe von ca. 10 cm über den Außenzaun erreichen, damit sie zu gegebener Zeit mit einer elektrischen Heckenschere geschnitten werden kann.

Die Anlage wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.1993 nach Ergänzung der Ziff. 1.2 und Ziff. 2, Abs. 2 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die neue Anlage zur Kleingartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.04.2010 nach Änderung der Ziff. 5.1, Abs. 3 und Ergänzung der Ziff. 7 angenommen.

